

Vertragsbestandteil S E3.1

Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungsversicherung – Klein-BU-Versicherung (ZKBU 2008)

Fassung April 2025

1 Vertragsgrundlage

Für die einfache Betriebsunterbrechungs-Versicherung (Klein-BU-Versicherung) gelten je nach der Vereinbarung über die versicherten Gefahren die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Gegenstand der Deckung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, der nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen aus dem Sachversicherungsvertrag dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.

Über Satz 1 hinaus wird ein Ertragsausfallschaden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden am Versicherungsort befindliche Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.

2.2 Ertragsausfallschaden

2.2.1 Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.

2.2.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch

2.2.2.1 außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;

2.2.2.2 behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;

2.2.2.3 den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

2.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

2.2.3.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;

2.2.3.2 Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;

2.2.3.3 umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;

2.2.3.4 umsatzabhängige Versicherungsprämien;

2.2.3.5 umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;

2.2.3.6 Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

2.3 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

2.4 Daten und Programme

Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens nach diesem Vertrag am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

3 Versicherungssumme

Die im Vertrag für die Betriebseinrichtung und Vorräte (Sach-Versicherungsvertrag) vereinbarte Sachversicherungssumme gilt auch als Versicherungssumme für die Klein-BU-Versicherung.

4 Umfang der Entschädigung

4.1 Entschädigungsberechnung

4.1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden.

Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

4.1.2 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

4.1.3 Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.

4.1.4 Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

4.2 Unterversicherung

4.2.1 Ist die für die Klein-BU-Versicherung zugrunde gelegte Versicherungssumme niedriger als der bei Eintritt des Sachschadens für den Sach-Versicherungsvertrag maßgebende Versicherungssumme, so besteht Unterversicherung.

Ist die für die Klein-BU-Versicherung gemäß Ziffer 3 Satz 2 zugrunde gelegte Versicherungssumme niedriger als der bei Eintritt des Sachschadens für den Sach-Versicherungsvertrag maßgebende Versicherungswert zuzüglich der anderweitig vereinbarten Versicherungssumme für Betriebseinrichtung oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, aber nicht durch den Sach-Versicherungsvertrag versichert sind, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Ziffer 4.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der für die Klein-BU-Versicherung zugrunde gelegten Versicherungssumme, dividiert durch den für den Sach-Versicherungsvertrag maßgebenden Versicherungswert zuzüglich der Betriebseinrichtung oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, aber nicht durch den Sach-Versicherungsvertrag versichert sind.

4.2.2 Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 4.5 sind im Anschluss von Ziffer 4.5.1 anzuwenden.

4.3 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

4.4 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

4.5 Entschädigungsgrenzen

4.5.1 Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

4.5.1.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;

4.5.1.2 bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;

4.5.1.3 bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

4.5.2 Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

5 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

5.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

5.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

5.2.1 Die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt;

5.2.2 der Zinssatz beträgt 4 %;

5.2.3 die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

5.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

5.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

5.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

6 Sachverständigenverfahren

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen zusätzlich enthalten:

- Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten;
- eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung gestaltet haben;
- ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

7 Kündigung

Überschreitet während der Vertragsdauer die Versicherungssumme für die Betriebsunterbrechungsversicherung gemäß Ziffer 3 in dem vorliegenden Vertrag den Betrag von 1.500.000 EUR, so können Versicherungsnehmer und Versicherer jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den vorliegenden Klein-Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrag kündigen.